

**Zeitschrift:** Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

**Herausgeber:** Historischer Verein der Region Werdenberg

**Band:** 25 (2012)

**Artikel:** Wer gehört dazu? : Liechtensteins Umgang mit Fremden im 19. Jahrhundert

**Autor:** Biedermann, Klaus

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-893513>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Wer gehört dazu? – Liechtensteins Umgang mit Fremden im 19. Jahrhundert

Klaus Biedermann

Der obige Titel war der Leitfaden für einen Vortrag, den ich im Februar 2011 am Liechtenstein-Institut in Benders gehalten habe.<sup>1</sup> Damals durfte ich erste Ergebnisse meiner Recherchen präsentieren, die ich im Rahmen eines Forschungsauftrags über Einbürgerungsnormen und die Einbürgerungspraxis in Liechtenstein im 19. und frühen 20. Jahrhundert erarbeitet hatte. Dieser Forschungsauftrag ist Teil einer umfassenden Untersuchung zu Einbürgerungen in Liechtenstein im 19. und 20. Jahrhundert. Die Gesamtstudie wurde im Jahr 2008 vom Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein in Auftrag gegeben.<sup>2</sup>

Der vorliegende Beitrag ist eine überarbeitete Fassung des erwähnten Vortrags. Einleitend wird betont, dass Liechtenstein im 19. Jahrhundert für Einwandernde nicht attraktiv war und sich deshalb nur wenige hier niederliessen. Es folgen Anmerkungen zur Entwicklung des Staats- und Gemeindebürgerechts, illustriert durch ein erstes Beispiel einer Einbürgerung. Bis 1864 gab es in Liechtenstein Staatsbürger, die nicht Bürger einer Gemeinde waren. Die Gemeinden wehrten sich – gerade in wirtschaftlichen Krisenzeiten und bei starkem Bevölkerungswachstum – gegen die Aufnahme neuer Bürgerinnen und Bürger.

Gegen den Widerstand der Gemeinden beschloss der Staat 1864 eine Bürgerechtsreform. Seither müssen alle Staatsbürger auch Bürger einer liechtensteinischen Gemeinde sein. Zudem wurden damals Angehörige einer nicht sesshaften Familie einer Gemeinde als Bürgerinnen und Bürger zugewiesen.

Vergleichbare Vorgänge von Zuweisungen heimatloser Personen an eine Gemeinde gab es auch in der Schweiz.

Nach 1864 änderte sich die Zusammensetzung der Bürgerrechtsbewerber, wohl auch unter dem Einfluss des Fürstenhauses. Zunehmend suchten vermögende Personen um eine Einbürgerung in Liechtenstein nach, was durch ein weiteres Beispiel belegt wird. Solche Einbürgerungen wurden für die liechtensteinischen Gemeinden lukrativ. Die betreffenden Personen spendeten zusätzlich zur Einbürgerungstaxe oft Geld, das zum Beispiel für den Bau und die Ausstattung von Schulen und Kirchen in einzelnen Gemeinden verwendet wurde.

## Liechtenstein war kein Einwanderungsland

Der bis 1827 in Vaduz amtierende Landvogt Josef Schuppler bemerkte bei seinem Dienstantritt im Jahr 1809, Liechtenstein sei «vielleicht das ärmste Land, das es in der Welt geben mag».<sup>3</sup> Der aus Böhmen stammende Landvogt übertrieb sicher ein wenig, aber seine Worte enthielten doch ein Körnchen Wahrheit: Liechtenstein war damals ein armer Agrarstaat, der Boden vermochte die Bevölkerung nur knapp zu ernähren. Der Rhein überschwemmte immer wieder die landwirtschaftlich nutzbare Talebene.<sup>4</sup>

In Liechtenstein lebten um das Jahr 1800 rund 4500 Menschen. Die Bevölkerung wuchs dann markant und zählte um 1850 zirka 7400 Personen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hingegen stagnierte die Bevölkerungszahl. Neben den Hungerkrisen von 1817 und 1846 beeinflusste auch die ab

1843 offiziell erlaubte Auswanderung die Bevölkerungsentwicklung.<sup>5</sup>

Noch bis in das frühe 20. Jahrhundert war Liechtenstein ein Auswanderungsland. Nur wenige Personen kamen nach Liechtenstein und erwarben hier ein Bürgerrecht. Für den gesamten Zeitraum meiner Untersuchung, von 1808 bis 1918, wurden rund 80 Ausländer in Liechtenstein eingebürgert.<sup>6</sup> Deutlich höher war hingegen die Zahl der Ausländerinnen, die einen Liechtensteiner heirateten und so das Bürgerrecht ihres Mannes erwarben. Diese Frauen kamen im 19. Jahrhundert etwa je zur Hälfte aus den benachbarten österreichischen Gebieten Vorarlberg und Tirol und aus katholischen Gegenden der Ostschweiz und Süddeutschlands.<sup>7</sup>

1 Vortrag des Verfassers am Liechtenstein-Institut in Benders vom 8. Februar 2011.

2 Das Gesamtprojekt besteht aus drei Teilprojekten unter der wissenschaftlichen Leitung von Regula Argast. Nicole Schwalbach befasste sich mit den Finaneinbürgerungen in Liechtenstein 1919–1955, Veronika Marxer mit dem Thema «Einbürgerungen in Liechtenstein» in der zweiten Hälfte des 20. Jh. unter besonderer Berücksichtigung des Aspekts der Integration. Die Publikation der Gesamtergebnisse dieser Forschungsarbeiten ist in Vorbereitung.

3 Brief von Josef Schuppler an den Gesandten Schmitz Grollenburg, 6. April 1809, zitiert nach Batliner 1976, S. 163.

4 Grundlegend zu Liechtenstein im 19. Jh. siehe Ospelt 1972.

5 Vogt 1990, S. 137–146. –Jansen/Schurti 1998.

6 LI LA: Einbürgerungskarten. Eigene Berechnungen des Verfassers.

7 Ebenda, eigene Berechnungen des Verfassers.



**Louis Bleuler, Ansicht von Vaduz um 1830/40.** Dieser Blick in Richtung Süden zeigt, dass der Flusslauf des Rheins damals noch grosse Teile des Talbodens für sich beanspruchte. Sammlung Liechtensteinisches Landesmuseum, Vaduz

Die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer in Liechtenstein blieb lange Zeit sehr niedrig. Sie stieg erst mit der Industrialisierung ab 1860. Lebten 1852 insgesamt 223 ausländische Personen in Liechtenstein, so waren es 1911 bereits 1346. Dies entsprach einer Steigerung von 2,7 Prozent auf 15,5 Prozent der Wohnbevölkerung. Ab 1860 liessen sich erstmals auch Evangelische in Liechtenstein nieder.<sup>8</sup>

### Vom Untertan zum Staatsbürger

Die Landesherrschaft entschied über die Aufnahme von Personen in den Untertanenverband. Diese Aufnahme kostete bis ins frühe 19. Jahrhundert 25 Gulden: 20 Gulden Untertanenschutzgeld und 5 Gulden Kanzleigebühr. Diese 25 Gulden entsprachen im Jahr 1808 dem Besitz von 125 Hüh-

nern.<sup>9</sup> Gesuche um Aufnahme in den Untertanenverband waren an das Oberamt in Vaduz zu richten. Dieses bestand aus dem Landvogt,<sup>10</sup> dem Landschreiber und dem Rentmeister (Finanzverwalter) und übte in Vertretung des in Wien residierenden Fürsten<sup>11</sup> die Regierungsgewalt in Vaduz aus.<sup>12</sup> Das Oberamt hatte alle Gesuche an die Hofkanzlei in Wien zu senden. Dort wurde über die Gesuche entschieden.<sup>13</sup>

Liechtenstein übernahm 1812 von Österreich das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB). In Übereinstimmung mit dem ABGB wurden Fremde in Liechtenstein nun automatisch und kostenlos eingebürgert, wenn sie einen öffentlichen Dienst antraten, ein Gewerbe übernahmen oder zehn Jahre im Land wohnten. Das ABGB machte den fürstlichen Untertanen zum liechten-

steinischen Staatsbürger.<sup>14</sup> Auf der Basis des ABGB wurden zwischen 1812 und 1864 rund 20 Beamte automatisch in Liechtenstein eingebürgert. Fast alle verliessen nach Ablauf ihrer Dienstzeit Liechtenstein wieder.<sup>15</sup>

### Die Einbürgerung von Sebastian Dünser in Schaan 1833

Einer der wenigen Beamten, die in Liechtenstein blieben und hier eine Familie gründeten, war der aus Fraxern (Vorarlberg) gebürtige Sebastian Dünser (1806–1844). Seine Einbürgerung in Liechtenstein 1833 ist aber keine Beamteneinbürgerung auf der Grundlage des ABGB. Infolge seiner gleichzeitigen Aufnahme als Schaaner Gemeindebürger im Frühjahr 1833 wurde Sebastian Dünsers Naturalisierung zu einer mustergültigen Einbürgerung für

Liechtenstein, von der er auch profitierte. Der eingebürgerte Dünser, seit 1828 in Schaan als Lehrer und Organist tätig, heiratete im November 1833 Maria Agatha Walser (1811–1855) aus Schaan. Das Paar hatte sieben Kinder.<sup>16</sup>

Für Dünsers Einbürgerung in Schaan verlangte die Gemeinde die Summe von 300 Gulden Reichswährung (RW), bezahlbar in sechs Jahresraten zu je 50 Gulden. In der Einbürgerungsurkunde vom 29. März 1833 bemerkte die Schaaner Gemeindevorstehung ausdrücklich, man habe Sebastian Dünser das Bürgerrecht erteilt «*in Berücksichtigung der als Lehrer geleisteten Dienste*» und in der Hoffnung, dass er auch «*in Zukunft der Gemeinde von grossen Nutzen seyn werde*». Dies solle anderen Bürgerrechtsanwärtern aber «*keineswegs als Stützpunkt dienen*», ein Hinweis auf die sehr restriktive Einbürgerungspraxis der Gemeinde Schaan.<sup>17</sup>

Im Jahr 1836 wurde Sebastian Dünser als Schreibkraft und Kanzlist beim Oberamt in Vaduz angestellt,<sup>18</sup> was ihn finanziell besser stellte: Verdiente er als Lehrer höchstens 150 bis 200 Gulden RW pro Jahr, so wurde er nun als Beamter mit jährlich 360 Gulden entlohnt.<sup>19</sup> Im Gegensatz zu den meisten anderen fürstlichen Beamten, die aus Böhmen und Mähren stammten, verstand der in Vorarlberg aufgewachsene Sebastian Dünser die Liechtensteiner Dialekte.

Das Oberamt hatte beim Fürsten Dünser Anstellung wie folgt empfohlen: «[Er] würde beim Grundbuchamte umso tauglicher seyn, als er Liechtensteinisch lesen kann und versteht, denn dieses muss ein Fremder bey vorkommenden Urkunden, die von den Landsleuten selbst verfasst werden, in der That erst lernen.»<sup>20</sup>

### Enorme Bedeutung des Gemeindebürgerrechts

Kommen wir nochmals zurück auf den Titel dieses Aufsatzes: «Wer gehört dazu? Liechtensteins Umgang mit Fremden im 19. Jahrhundert.» Der Begriff «Fremde, Fremder» wurde im 19. Jahrhundert häufig verwendet. Die amtliche Bevölkerungsstatistik Liechtensteins sprach noch bis zum Ersten Weltkrieg von «*inländischen Fremden*».<sup>21</sup> Damit gemeint waren liechtensteinische Staatsbürger, die nicht in ihrer Bürgergemeinde wohnten. Das ist ein Hinweis darauf, dass die Gemeinde primärer Bezugspunkt für die persönliche Identität war. Noch bevor sich ein liechtensteinisches Staatsbewusstsein entwickelte, war es die Gemeinde, die den einzelnen Menschen ein Gefühl von Beheimatung gab.

Wenn wir über Liechtenstein im 19. Jahrhundert sprechen, so muss auf die enorme Bedeutung des Gemeindebürgerrechts hingewiesen werden. Die Bürgergemeinde verwaltete und nutzte den gemeinsamen Besitz:

die Allmenden, Alpen und Wälder. Auch Strassen, Brücken, Zäune, Wasserleitungen und Rheinverbauungen wurden gemeinsam unterhalten. Die Bürgergemeinde entschied in ihren Versammlungen auch über den Einkauf von Fremden.<sup>22</sup>

Das Stimmrecht in der Bürgergemeinde war (bis 1862/64) an den Besitz eines Hauses gebunden. Der Haushaltvorstand gab seine Stimme für die gesamte Hausgemeinschaft ab. Erst die Verfassung von 1862 erweiterte das Stimm- und Wahlrecht: Wahlberechtigt waren nun männliche liechtensteinische Staatsbürger, die mindestens 24-jährig waren und selbstständig einen Beruf ausübten.<sup>23</sup> Das neue Gemeindegesetz von 1864 erleichterte sodann den Zugang zum Gemeindebürgerrecht: Ein Hausbesitz war nun nicht mehr Voraussetzung für die Einbürgerung in einer liechtensteinischen Gemeinde; es reichte, wenn der Bürgerrechtsbewerber einen eigenen Haushalt führte.<sup>24</sup>

### Vom Hintersassen zum Bürger zweiter Klasse

Inländische Fremde wurden auch Beisassen oder Hintersassen genannt. Dies waren generell Personen ohne Gemeindebürgerrecht in ihrer Wohngemeinde. Sie hatten zwar das Niederlassungsrecht in ihrem Wohnort, aber keine oder nur eingeschränkte Nutzungsrechte am Gemeindebesitz.<sup>25</sup> Einzelne

8 Möhl 1994.

9 Eigene Berechnung nach Angaben bei Ospelt 1972, S. 64.

10 Im Jahr 1848 wurde der Landvogt zum Landesverweser.

11 Franz Josef II. (1906–1989) nahm 1938 als erster Fürst von Liechtenstein Wohnsitz in Vaduz.

12 Das Oberamt in Vaduz wurde 1848 zum Regierungsamt und 1862 schliesslich zur Regierung.

13 Vogt 1994. – Die Hofkanzlei in Wien beschäftigte (vor 1848) 13 bis 15 Personen. Sie unterstand direkt dem Fürsten von Liechtenstein.

14 BERGER, ELISABETH, *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch*. In: HLFL, Vaduz/Zürich 2012 (im Druck).

15 Zu den Lebensläufen einzelner Beamter siehe Vogt 1994, S. 126–143.

16 Er ist der Stammvater der Schaaner Familie Dünser. Vgl. Tschugmell o.J., S. 26.

17 Gemeindearchiv Schaan, A 9b/12: Verleihung des Bürgerrechts an Lehrer Sebastian Dünser, 29. März 1833.

18 Vogt 1994, S. 126–127.

19 Ebenda, S. 77 und S. 108.

20 LI LA, RC 52/8: Anstellung von Sebastian Dünser als Beamter, Empfehlungsschreiben des Oberamts an Fürst Alois II. in Wien, 1836.

21 Geiger 1974, S. 11–12.

22 Büchel 1953. – Ospelt 1986.

23 WILFRIED MARXER, *Stimm- und Wahlrecht*. In: HLFL, Vaduz, Zürich 2012 (im Druck). – *Liechtensteinische Verfassung* vom 26. September 1862, § 57.

24 LGBI 1864/Nr. 4: *Gemeindegesetz* vom 24. Mai 1864, § 24.

25 Die Hintersassen stellten im 19. Jh. in Liechtenstein wohl weniger als 10% der Bevölkerung. In Schaan zum Beispiel lebten im Jahr 1809 in 12 der 164 Häuser Hintersassen. Ärmere Hintersassen lebten meist als Mitbewohner im Haus einer Bürgerfamilie. Vgl. *Seelenbeschrieb der Gemeinde Schaan anno 1809*, in Tschugmell 1960, S. 118–158.

Gemeinden gestatteten ihnen indes den Bauholz- und Losholzbezug sowie ein Weiderecht auf Gemeindeböden.<sup>26</sup>

Das erste liechtensteinische Gemeindegesetz von 1842 hatte den Hintersassen eine gewisse Rechtssicherheit gegeben, was sie jedoch nicht vor willkürlicher Diskriminierung durch Gemeindebehörden bewahrte.<sup>27</sup> Die Hintersassen mussten in der Regel – wie die Gemeindebürger – mithelfen bei Unterhaltsarbeiten in den Gemeinden. Gemäss dem Gemeindegesetz von 1842 konnte sich ein hausbesitzender Hintersasse auch in das Bürgerrecht seiner Wohngemeinde einkaufen, das ihm in der Folge nicht verweigert werden durfte.<sup>28</sup>

Mit dem neuen Gemeindegesetz von 1864 wurde die Kategorie der Hintersassen formell abgeschafft. Der Abgeordnete Franz Anton Kirchthaler war Vorsitzender der Kommission, die das Gesetz vorbereitet hatte. Bei der Beratung des Gesetzes im Landtag sagte Kirchthaler: «*Die Hintersassen sind so gut Menschen, als die Bürger, sind gleichfalls Staatsbürger. Sie sollen den Bürgern gleichgestellt werden. Es wäre ein Rückschritt, wenn man die Anträge der Kommission fallen lassen wollte.*»<sup>29</sup>

Der Abgeordnete Franz Josef Wolfinger, ehemaliger Vorsteher der Gemeinde Balzers, konterte ihm: «[...] Ich kann nicht begreifen, wie man da von Rückschritt [...] sprechen kann. Ich meine, wenn man ein Eigenthum hat, so darf man damit pochen. Ihr Herren in Vaduz habt nichts, aber andere haben noch Gemeindegüter. Wir haben noch Wälder und Güter, die wir nicht leichtfertig verschenken und nicht mit einem theilen wollen, der aus einem anderen Welttheil herkommt.»<sup>30</sup>

Der Landtag entschied jedoch mit klarer Mehrheit, den Hintersassen-Status abzuschaffen. Zudem beschloss er, das Staats- und Gemeindebürgerrecht miteinander zu verbinden. Das heisst, alle liechtensteinischen Staatsbürger mussten nun auch Bürger einer der elf Gemeinden sein. Bisherige Hintersassen, die über 30 Jahre in ihrer Wohngemeinde lebten, waren nun als Gemein-

debürger zu betrachten – unabhängig von der Frage, ob sie Hausbesitzer waren oder nicht.<sup>31</sup>

De facto blieben diese im Jahr 1864 Eingebürgerten oftmals Bürger zweiter Klasse, da sie nicht das Geld hatten, um sich in die vollen Nutzungsrechte ihrer Bürgergemeinde einzukaufen.<sup>32</sup> Das neue Gemeindegesetz wollte zwar willkürliche Entscheide der Gemeinden vermeiden, indem diese nur eine Einkaufstaxe fordern durften, die dem wahren Wert der Nutzungen und der entgegenstehenden Lasten entsprach. Diese Taxe war von der Regierung auf Vorschlag der Gemeinde festzulegen.<sup>33</sup> Es kam aber zu mehreren Streitereien zwischen Staat und Gemeinden, konkret bereits 1864 zwischen der Regierung in Vaduz und der Gemeinde Balzers. Diese Gemeinde hatte für einen ehemaligen Hintersassen eine Einkaufstaxe von 1385 Gulden festgesetzt, die dann von der Regierung auf 400 Gulden gesenkt wurde, «zum grossen Befremden der ganzen Gemeinde».<sup>34</sup>

### **Die Gemeinden mussten für verarmte Bürgerinnen und Bürger aufkommen**

Die restriktive Handhabung der Aufnahme neuer nutzungsberechtigter Personen in die Nachbarschaften – in die späteren politischen Gemeinden – hat in Liechtenstein eine lange Tradition. Zusätzliche Nutzungsberechtigte waren nur solange willkommen, als es noch genügend Platz für alle gab. Bei einem starken Bevölkerungswachstum und bei Wirtschaftskrisen wehrten sich die Nachbarschaften zusehends gegen die Aufnahme neuer Personen in die Nutzungsrechte ihrer Dorfgenossenschaften.<sup>35</sup> Ein Mittel, um dies zu erreichen, war die Erhöhung der Einkaufsgelder, die bereits für das 18. Jahrhundert festgestellt werden kann.<sup>36</sup>

Zudem darf nicht vergessen werden, dass die Nachbarschaften für ihre verarmten Angehörigen aufzukommen hatten. Seit der frühen Neuzeit war die Armenfürsorge Aufgabe der Nachbarschaften (Gemeinden). Deckungsgleich

mit einem Beschluss der Schweizerischen Tagsatzung von 1551 heisst es im Vaduzer Landsbrauch von 1667: «*Es sollen auch commun, gemeindt und dörfer ihre armen leuth selbsten erhalten, damit andere leuth mit ihnen nit beschwärt werden.*»<sup>37</sup>

Diese Verpflichtung galt in Liechtenstein bis 1966: Die Gemeinden mussten für ihre Bürger aufkommen, wenn diese verarmten. Erst das 1965 vom Landtag beschlossene neue Sozialhilfegesetz übertrug diese Unterstützungsplicht von der Bürger- auf die Einwohnergemeinde. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass immer mehr Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner nicht mehr in ihrer Bürgergemeinde wohnten.<sup>38</sup> Mit dem Wegfall dieser Verpflichtung verlor auch ein gewichtiges Argument der Gemeinden gegen die Aufnahme neuer Bürgerinnen und Bürger seine Bedeutung.

### **Einbürgerung heimatloser und nicht sesshafter Familien**

Kehren wir nochmals ins 19. Jahrhundert zurück. Liechtenstein und die Schweiz bürgeren damals auch vormals heimatlose und nicht sesshafte Familien ein. Zwischen Heimatlosigkeit und Nichtsesshaftigkeit besteht ein unmittelbarer Zusammenhang.<sup>39</sup> Der Verlust des Heimatrechts traf Menschen beiderlei Geschlechts. So waren etwa Frauen, die gegen sexuelle Normen verstossen hatten, oft zur bleibenden Nichtsesshaftigkeit verurteilt. Solche Verstösse waren unerlaubte Liebschaften und insbesondere un- und aussererheliche Schwangerschaften. Dies hatte auch mit den von der Obrigkeit erlassenen Heiratsbeschränkungen zu tun, die besonders für mittellose Personen galten.<sup>40</sup> Heimatlos wurden oft auch Soldaten, die nach jahrelanger Abwesenheit von ihrem Heimatort nicht mehr dorthin zurückkehren konnten. Die Gartzeit, wie die Zeit ohne Soldvertrag genannt wurde, bescherte den Söldnern ein Existenzproblem. Diese waren in der Folge gezwungen, eine nicht sesshafte Lebensweise anzuneh-

men mit Hang zu Bandenbildung und Kriminalität.<sup>41</sup>

## Unerlaubte Grenzübertritte von Heimatlosen

Im Januar 1834 berichtete der liechtensteinische Landvogt Peter Pokorny dem Werdenberger Bezirksamt über unerlaubte Grenzübertritte vieler Heimatloser, die mit der Rheinfähre von Trübbach nach Balzers gelangt waren: Erst neulich seien 29 Personen aus den Kantonen Schwyz und Uri auf diese Art nach Liechtenstein abgeschoben worden. Landvogt Pokorny machte die «ziemlich bekannte Gewinnsucht der Schiffleute» sowie die «gleichgültige Nachsicht der stationirten Landjäger» dafür verantwortlich. Er bat das Bezirksamt Werdenberg, diesem «Unfug» Einhalt zu gebieten. Dieses «Gesindl» würde die ansässige Bevölkerung «mit unverschämten Bettlereyen beunruhigen», was nicht geduldet werden könne.<sup>42</sup>

Das Werdenberger Bezirksamt bedauerte in seiner Antwort, dass diese

Heimatlosen in Liechtenstein gelandet seien und versprach Abhilfe. Die Werdenberger Seite bemerkte aber auch, dass aus Liechtenstein ebenfalls schon oft Heimatlose nach Werdenberg gekommen seien: «*Die Cantone Graubünden, Appenzell und Schwyz waren [...] oft Aufenthaltsorte dieser Unglücklichen, woher sie zuweilen einwandern, dann aber sind auch solche, die sich oft im Liechtensteinischen aufgehalten und herein kommen, keine Seltenheit.*»<sup>43</sup>

## Gesetze zur Einbürgerung von Heimatlosen

Bereits 1834 erliess der Grosse Rat des Kantons St.Gallen ein Gesetz zur Einbürgerung der Heimatlosen. Das 1835 in Kraft getretene Gesetz sprach den Heimatlosen unentgeltlich ein Kantons- und ein Gemeindebürgerecht zu.<sup>44</sup> Damit nahm es vieles vorweg, was im Jahr 1850 auch auf Schweizer Bundesebene beschlossen wurde. Das «Bundesgesetz, die Heimathlosigkeit betreffend» nämlich hob 1850 den

Status der Heimatlosigkeit schweizweit auf. Heimatlose wurden nun den Kantonen und Gemeinden als Bürgerinnen und Bürger zugeteilt. Die zugeteilten Personen erhielten ein einfaches Bürgerrecht in einer Gemeinde. Zumindest in der ersten Generation blieben diese Personen jedoch von der Nutzung des Gemeindegutes ausgeschlossen.<sup>45</sup> Der Schweizer Bundesrat beabsichtigte mit diesem Gesetz zudem, bisherige Nichtsesshafte «der Zivilisation allmählich zuzuführen».<sup>46</sup>

Liechtenstein schaffte den Status der Heimatlosigkeit mit dem Gemeindegesetz von 1864 ab. Personen, deren Heimatrecht nicht eindeutig ermittelt werden konnte, wurden nun einer Gemeinde als Bürgerinnen und Bürger zugewiesen. Diesen Neubürgern wurde wie in der Schweiz ein einfaches Bürgerrecht zugesprochen. Die vollen Nutzungsrechte in ihrer Bürgergemeinde erhielten diese Familien erst, wenn sie die erforderlichen Einkaufstaxen bezahlt hatten.<sup>47</sup>

26 LI LA, RC 22/10: Verzeichnisse über die Bürger- und Hintersassen-Lasten und -Nutzen in den elf liechtensteinischen Gemeinden, von den jeweiligen Ortsrichtern unterzeichnet; August bis Oktober 1859.

27 Gemeindegesetz vom 1. August 1842, unter [http://www.llv.li/amtsstellen/llv-la-historische\\_rechtsquellen.htm](http://www.llv.li/amtsstellen/llv-la-historische_rechtsquellen.htm), eingesehen am 2. September 2011. – LI LA, RC 24/5: Beschwerden von Schaaner Hintersassen gegen ihre Diskriminierung, 1832–1842.

28 Gemeindegesetz vom 1. August 1842 (wie Anm. 27), §§ 40 und 52. – Fraglich bleibt, ob da auch das Nutzungsrecht am Gemeindebesitz enthalten war. Für die Aufnahme in das volle Gemeindebürgerecht brauchte es wohl weiterhin die Zustimmung der Bürgerversammlung in der entsprechenden Gemeinde.

29 Protokoll der Landtagssitzung vom 29. Februar 1864, in: *Liechtensteiner Landeszeitung*, Nr. 8, 9. April 1864, Beilage.

30 Ebenda. Wolfinger spielte in seinem Votum darauf an, dass die Gemeinde Balzers – anders etwa als die Gemeinde Vaduz – noch über einen relativ grossen Bodenbesitz verfügte, der den Gemeindebürgern zwecks Nutzung zur Verfügung stand.

31 LBGL. 1864/Nr. 4: *Gemeindegesetz* vom 24. Mai 1864, § 8. Das neue Gemeindegesetz hob zugleich diejenige Bestimmung des ABGB auf, gemäss der Beamte automatisch zu Staatsbürgern wurden.

32 Vgl. dazu das auf S. 142–144 geschilderte Beispiel der 1864 in Mauren eingebürgerten Familie Schafhitl.

33 LBGL. 1864/Nr. 4: *Gemeindegesetz* vom 24. Mai 1864, § 27.

34 Zitiert nach Büchel 1987, S. 233. Es ging um den beabsichtigten Einkauf von Wilhelm Näf in die vollen Nutzungsrechte der Gemeinde Balzers.

35 Vgl. Abschnitt «Liechtenstein war kein Einwanderungsland» sowie Ospelt 1972.

36 LI LA, RA 2/7/1/6: Schreiben des Oberamts Vaduz an die Hofkanzlei in Wien, 25. Mai 1722: Die liechtensteinischen Nachbarschaften verlangten bereits Einkaufsgelder von 100 bis 300 Gulden RW. Diese stolzen Summen standen wohl in einem Zusammenhang mit einem verstärkten Bevölkerungswachstum und knapper werdenden Ressourcen.

37 Zitiert nach Schamberger-Rogl 2002, S. 113.

38 LGBL. 1966/Nr. 3: *Sozialhilfegesetz* vom 10. Dezember 1965. Dieses gewährte allen Staatsbürgerinnen und -bürgern, die den Lebensunterhalt nicht selber bestreiten konnten, einen Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die öffentliche Hand. Die Kosten dieser Unterstützung wurden neu je zur Hälfte vom Land und von den Gemeinden getragen.

39 Meier/Wolfensberger 1998, S. 33.

40 Scheffknecht 1991, S. 90.

41 Scheffknecht 1990, S. 85.

42 LI LA, RC 35/1: Korrespondenz mit dem Bezirksamt Werdenberg betreffend Heimatlose, 1834. Schreiben von Landvogt Peter Pokorny an Bezirksamann Schlegel in Sevelen, 20. Januar 1834.

43 LI LA, RC 35/1: Korrespondenz mit dem Bezirksamt Werdenberg betreffend Heimatlose, 1834. Antwort von Bezirksamann Schlegel an Landvogt Pokorny in Vaduz, 19. Februar 1834.

44 Meier/Wolfensberger 2003, S. 152.

45 Meier/Wolfensberger 1998, S. 495–496.

46 Zitiert nach Dazzi 2008, S. 49–51.

47 LGBL. 1864/Nr. 4: *Gemeindegesetz* vom 24. Mai 1864, § 10.

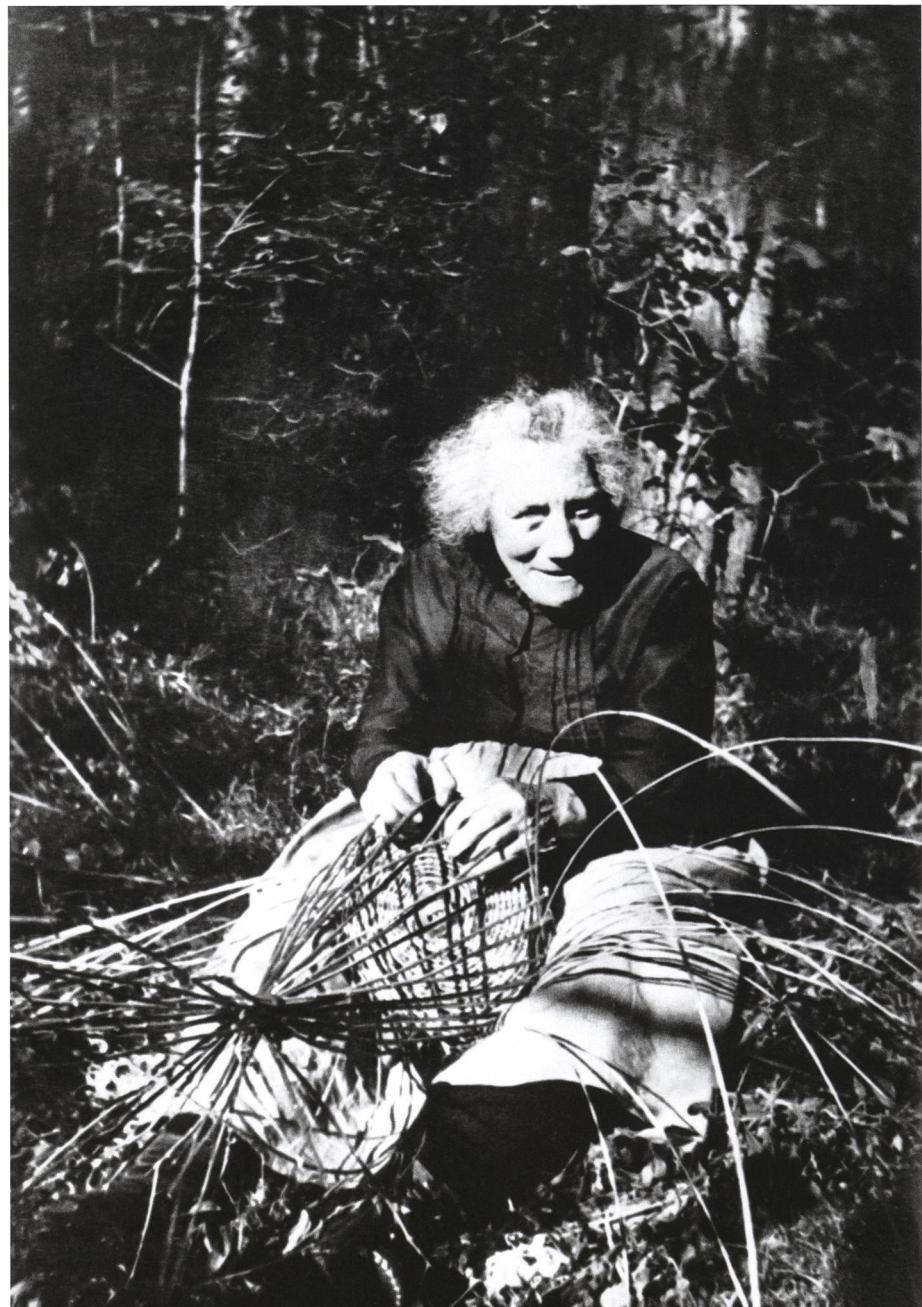
## **Einbürgerung der Familie Schafhitl in Mauren 1864**

Auf dieser neuen gesetzlichen Basis beantragte das Landgericht in Vaduz 1864 die Einbürgerung mehrerer Angehöriger der Familie Schafhitl. Die Schafhitl, vermutlich bayerischer Herkunft, waren in den 1840er Jahren nach Liechtenstein gekommen. Behörden von Land und Gemeinden hatten erfolglos versucht, diese «Nachkommen einer Vagabundenfamilie» aus Liechtenstein zu verdrängen. Doch 1864 stellte das Landgericht in Vaduz fest: «Allein, sie schlichen sich immer wieder ins Land und hielten sich bald in dieser, bald in jener Gemeinde meistens im Freien auf.»<sup>48</sup>

Der in Mastrilserberg GR geborene Josef Schafhitl (1778–1850) war bereits 1847 in Liechtenstein festgenommen worden. Vor dem Oberamt in Vaduz erstattete er Bericht: «Ich bin als kleines Kind mit mehreren armen herumvagierenden, heimatlosen Leuten mit in das Schwabenland gekommen, wo ich durch 18 Jahre bei verschiedenen Bauern gedient habe. Zu jener Zeit habe ich mein Eheweib [Maria Renata Schneider] kennengelernt, welche ebenfalls heimatlos war. Da uns dann die Bauern nicht dulden wollten, weil im Schwabenland alle Diener Ausweis-Schriften haben mussten, so haben wir uns in das hiesige Fürstenthum und in die Schweiz, dann nach Vorarlberg gewendet, wo ich [...] bis zum heutigen Tag mit meinen Angehörigen herumvagiert bin. Wir haben uns, als ausweislose Leute, selten in Dörfern sehen lassen [...].»<sup>49</sup>

Auf die oberamtliche Frage, von welchem Gewerbe er sich ernähre, antwortete Josef Schafhitl «Ich ernähre mich und meine Familie von dem geringen Erwerbe des Besenbindens, übrigens fristen wir unser Leben kümmerlich durch Betteln.»<sup>50</sup> Die Woche vor ihrer Festnahme in Liechtenstein habe die Familie teils in einem verlassenen Stall in Mauren, teils in den Wäldern bei Schellenberg verbracht.<sup>51</sup>

Da die Familie Schafhitl zu diesem Zeitpunkt noch kein Heimatrecht in Liechtenstein hatte, verfügte das Oberamt in Vaduz deren Rückschaffung



**Zeinenmacherin Wilhelmina Wagner (1874–1943) aus Triesenberg war eine Halbschwester von Anna Maria Schafhitl.** Privatbesitz Klaus Biedermann, Vaduz

nach Österreich: Josef Schafhitl solle «mit Famil mit zehntägigem Arrest bei schmaler Kost abgestraft, und über die Gränze, von wo er gekommen, abgeschafft werden».«<sup>52</sup>

Josef Schafhitls Tochter Elisabeth (\*1833) hielt sich später oft in Liechtenstein auf. Sie gebar 1851 in Eschen die Tochter Rosina, deren Vater Josef Kirschbaumer (1831–1897) aus Mau-

ren war.<sup>53</sup> Dieser kümmerte sich, laut Aussage der Mutter, jedoch nicht um das Kind. Mit ausdrücklicher, am 8. April 1858 erteilter Zustimmung des Fürsten nahm der Maurer Pfarrer Franz Josef Hagg das Mädchen in das Pfarrhaus auf und sorgte dafür, dass es in Mauren die Schule besuchte. Doch nach dem Wegzug von Pfarrer Hagg aus Mauren Anfang 1859 musste Elisa-

beth Schafhitl ihre Tochter Rosina wieder zu sich nehmen. Als zweite Tochter war 1854 Anna Maria Schafhitl auf die Welt gekommen. Deren Vater war der Triesenberger Hintersasse Johann Wagner (1812–1897).<sup>54</sup> Die Mutter, Elisabeth Schafhitl, hatte inzwischen eine vorläufige Unterkunft bei einer Familie in Triesen gefunden.<sup>55</sup>

Bei ihrer Vorsprache beim Regierungsamt in Vaduz 1859 bat Elisabeth Schafhitl um Duldung ihrer Person und ihrer Familie in Liechtenstein.<sup>56</sup> Kurz vor seinem Wegzug hatte sich der Maurer Pfarrer Franz Josef Hagg noch schriftlich bei der Regierung für den Verbleib der Familie Schafhitl im Fürstentum stark gemacht. Laut diesem Schreiben hatte ihm Elisabeth Schafhitl «unter bitteren Tränen» ihr Leid geklagt: Ein Polizeidiener habe nämlich ihrem Quartiergeber in Triesen mit dem Gericht gedroht, sofern er diese Familie noch länger bei sich dulde. Der Maurer Pfarrer bat die Regierung in Vaduz, der Familie Schafhitl «mit billiger Rücksicht auf ihre Verhältnisse unangesuchten Aufenthalt im Lande zu gestatten».<sup>57</sup>

Im Februar 1859 verfügte Landesverweser Menzinger, dass Elisabeth Schafhitl mit ihren zwei Kindern die formelle Aufenthaltsgenehmigung in Liechten-

stein erhielt.<sup>58</sup> Damit verbunden war die Schulpflicht für die ältere Tochter Rosina. Elisabeth Schafhitl müsse sich zudem gut aufführen und sich und ihre Kinder mit ordentlicher Arbeit durchbringen. Nach eigenen Angaben verdiente Elisabeth Schafhitl ihren Lebensunterhalt «durch Spinnen, Stricken und dergleichen weibliche Arbeiten».<sup>59</sup>

Die Regierung wies im Mai 1864 Elisabeth Schafhitl und ihre Schwester Maria Josefa als Bürgerinnen der Gemeinde Mauren zu. Auch zwei der mittlerweile drei unehelichen Töchter von Elisabeth Schafhitl wurden so Gemeindeglieder von Mauren.<sup>60</sup> Die älteste Tochter Rosina hingegen wurde der Gemeinde Eschen – ihrem Geburts- und Taufort – als Bürgerin zugewiesen.<sup>61</sup>

Elisabeth Schafhitl lebte inzwischen mit ihren Kindern in Schaanwald, dem zu Mauren gehörenden Weiler an der Grenze zu Österreich. Die Familie blieb von finanzieller Hilfe abhängig. Der Maurer Pfarrer Johann Josef Neyer schrieb im Februar 1865 der Regierung in Vaduz, Elisabeth Schafhitl müsse mitamt ihren drei ledigen Kindern «am gleichen Hungertuche nagen».<sup>62</sup> Die Regierung befürwortete einen Betrag von zehn Gulden für diese Familie. Gleichzeitig bat die Regierung die Gemeinde

Mauren, der Familie «die nötige Unterstützung zuzuwenden».<sup>63</sup> Die gewährte Unterstützung genügte offenbar nicht; denn zwei Kinder von Elisabeth Schafhitl, Anna Maria und Kreszentia, wurden im April 1867 beim Betteln in Feldkirch aufgegriffen. Bei ihrer Einvernahme beim Bezirksamt Feldkirch gaben die Mädchen im Alter von dreizehn und sechs Jahren an, sie seien von ihrer Mutter in die Stadt zum Betteln geschickt worden. Die Kinder wurden daraufhin nach Liechtenstein zurückgeschoben.<sup>64</sup>

Der Fall der Familie Schafhitl zeigt, dass die Zuweisung einer Familie an einen Bürgerort noch keinen Lebensunterhalt in der entsprechenden Gemeinde garantierte. Die Familie Schafhitl war zu arm, um sich einen Einkauf in das volle Gemeindegliederrecht leisten zu können. In der Folge erhielt die Familie von ihrer Bürgergemeinde auch keinen Boden zur landwirtschaftlichen Nutzung zugeteilt. Angehörige der Familie Schafhitl fanden, wie auch Personen aus anderen Unterschichtfamilien, teilweise Arbeit in der Industrie, unter zumeist schlechten Arbeitsbedingungen.<sup>65</sup> Rosina Schafhitl hatte bereits 1862 als elfjähriges Mädchen Dispens vom Schulunterricht in Mauren erhalten, «damit dieselbe – bettelarm – dem ge-

48 LI LA, RE 1864/502: Schreiben des liechtensteinischen Landgerichts an die Regierung in Vaduz, 10. Mai 1864.

49 LI LA, RC 96/62: Verhör des Josef Schafhitl vor dem Oberamt in Vaduz, 14. September 1847.

50 Ebenda.

51 Ebenda.

52 Ebenda. Notiz des Oberamts zum Verhörsprotokoll betreffend Josef Schafhitl, 14. September 1847.

53 Zur Familie Kirschbaumer, die vormals ebenfalls nicht sesshaft war, aber im 19. Jh. in Mauren ein Heimatrecht erhielt, siehe *Familienstammbuch Mauren*, Bd. 1, Mauren 2004, S. 122–125.

54 Johann Wagner war als Zeinenmacher, Schreiner und Seiltänzer tätig. Er heiratete 1864 die in Triesenberg eingebürgerte Agatha Bauer. Die Tochter Wilhelmina Wagner

(1874–1943) war eine Halbschwester von Anna Maria Schafhitl.

55 LI LA, RC 96/62: Aussage von Elisabeth Schafhitl vor dem Regierungsamt in Vaduz, 1. Februar 1859.

56 LI LA, RC 96/62: Aussage von Elisabeth Schafhitl vor dem Regierungsamt in Vaduz, 1. Februar 1859.

57 LI LA, RC 96/62: Schreiben des Maurer Pfarrers Franz Josef Hagg an das Regierungsamt in Vaduz, 12. November 1858.

58 LI LA, RC 96/62: Schreiben von Landesverweser Menzinger an die Gemeinde Triesen, 18. Februar 1859.

59 LI LA, RC 96/62: Aussagen von Elisabeth Schafhitl vor dem Regierungsamt in Vaduz, 1. Februar 1859.

60 Anna Maria (\*1854) und Kreszentia Schafhitl (1861–1950).

61 LI LA, RE 1864/502: Schreiben der Regierung an das Landgericht in Vaduz, 14. Mai 1864.

62 LI LA, RE 1865/113: Elisabeth Schafhitl, Armenunterstützung. Schreiben des Maurer Pfarrers vom 4. Februar 1865.

63 Ebenda. Der Betrag von zehn Gulden wurde dem Landesarmenfonds entnommen.

64 LI LA, J 2/Pol 1867/113: Anna Maria und Kreszentia Schafhitl, Rückschiebung nach Liechtenstein, 25. April 1867.

65 LI LA, RC 96/38: Aussagen des 13-jährigen Andreas Kirschbaumer aus Mauren vor dem Oberamt in Vaduz über seine Arbeit in der Baumwollspinnerei Escher, Kennedy & Co. in Feldkirch, 23. September 1846. Kirschbaumer, wegen Diebstahl nach Liechtenstein zurückgeschoben, war in der Fabrik nach eigenen Aussagen «[...] bald da, bald dort hin geschickt, geplagt und gebrügelt [sic]» worden.



**Landstrasse in Schaanwald um 1915. In diesem zur Gemeinde Mauren gehörenden Weiler fand die Familie Schafhitl, vormals heimatlos und 1864 der Gemeinde Mauren zugeteilt, ein vorläufiges Zuhause.** Privatarchiv Louis Jäger, Schaanwald

wünschten Verdienste in der Fabrik in Feldkirch nachgehen könne».<sup>66</sup>

Fehlende Lebensperspektiven in ihrer Heimatgemeinde zwangen die meisten Nachkommen der Familie Schafhitl zur Auswanderung. Josef Schafhitl, ein Enkel von Elisabeth Schafhitl, zum Beispiel zog nach Vorarlberg,<sup>67</sup> wo auch seine Töchter ein Auskommen fanden: Josefine arbeitete als Zimmermädchen, ihre Schwester Maria trat als Dominikanerin in das Frauenkloster Marienberg in Bregenz ein, wo sie als Handarbeitslehrerin wirkte.<sup>68</sup>

### Vermögende Personen waren in Liechtenstein willkommen

Auffallend ist, dass sich die Zusammensetzung der Bürgerrechtsbewerber

nach 1864 deutlich veränderte. Vor 1864 waren es nicht zwangsläufig sehr vermögende Personen, die in Liechtenstein eingebürgert worden waren, sondern vielmehr einheiratende und einwandernde Personen, die in Liechtenstein eine neue Existenz aufbauen wollten. Nach 1864 suchten vermehrt vermögende Personen um ein Bürgerrecht in Liechtenstein an. Das wurde für das Land und für die Gemeinden lukrativ.

### Einbürgerung von Lilla Deichmann in Schellenberg 1878

Lilla Deichmann (1811–1888), eine verwitwete Bankierstochter aus Köln, wurde 1878 Gemeindebürgerin von Schellenberg. Sie bezahlte eine Ein-

kaufstaxe von 200 Reichsmark (RM).<sup>69</sup> Lilla Deichmann war eine Tochter des Bankiers Abraham Schaaffhausen. Sie hatte 1830 Wilhelm Deichmann geheiratet, der die Bank seines zukünftigen Schwiegervaters übernommen hat. Lilla Deichmann war im Jahr 1860 Studentin der Augenheilkunde an der Universität in Bonn. Im deutsch-französischen Krieg 1870/71 leitete sie ein Lazarett. Ihr Mann Wilhelm Deichmann starb im Jahr 1876.<sup>70</sup>

1880 spendete Lilla Deichmann 100 Reichsmark für arme Gemeindeangehörige in Schellenberg, 1882 schenkte sie 100 Gulden österreichische Währung (ÖW) für die Vergrößerung der dortigen Pfarrkirche.<sup>71</sup> Nach kurzzeitiger Ausbürgerung und Rückkehr nach

Deutschland wurde Deichmann 1887 erneut in Liechtenstein eingebürgert. Nun spendete sie 500 Gulden für den Landesarmenfonds und 100 Gulden für den Kindergarten in Schaan.<sup>72</sup> Im Jahr 1888 verstarb sie in Bonn. Sie hatte ihrer Bürgergemeinde Schellenberg ein Legat in Höhe von 8000 Reichsmark vermacht. Davon flossen 6000 Reichsmark in den Armenfonds der Gemeinde. Die übrigen 2000 Reichsmark deckten die Unkosten beim Kauf der neuen Gemeindealp.<sup>73</sup>

Ihre Beweggründe zur Einbürgerung in Liechtenstein sind nicht bekannt. Aufgrund ihrer Abstammung aus einer der reichsten Kölner Bankiersfamilien ist eine Verbindung zum fürstlich-liechtensteinischen Herrscherhaus nicht auszuschliessen. Lilla Deichmann kannte viele Adlige und Prominente, unter anderen auch Mitglieder der preussischen Königsfamilie. Fürst Johann II. (1858–1929), selber ein grosser Gönner, hatte

möglicherweise Lilla Deichmann auf Liechtenstein aufmerksam gemacht. In dieser Zeit, als noch grosse Bedürftigkeit

keit im Fürstentum herrschte, waren vermögende Personen als Neubürger und Gönner hochwillkommen.<sup>74</sup>

66 LI LA, RD 1862/3/4: Dispens vom Schulbesuch in Mauren für Rosina Schafhitl, erteilt «beim Beginn der Sommerschule» mit der Auflage, Privatunterricht in Feldkirch zu besuchen, unterzeichnet von Pfarrer Neyer und Lehrer Öhri aus Mauren. De facto hatte das Mädchen keinen Verdienst in der Fabrik und es besuchte auch nicht den Privatunterricht, so dass am 4. August 1862 die Wiederaufnahme von Rosina Schafhitl in die Primarschule von Mauren verfügt wurde.

67 LI LA, RE 1915/2494: Josef Schafhitl (1877–1954), ÖBB-Stationsvorstand in Rankweil, ersuchte am 14. Juli 1915 die Regierung in Vaduz um Ausstellung eines Reisepasses.

68 LI LA RF 289/450: Josefine Schafhitl (\*1913), Rankweil, verzichtete 1962 auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Zu Sr. Maria Tarcisia Schafhitl (1906–1987) hieß es in einem Nachruf: «Ihre ehemaligen Schülerrinnen hatten in Dankbarkeit für die gediegene Ausbildung, sowie wegen ihrer Freundlichkeit und Offenheit für alle Nöte immer noch

Kontakt mit Sr. M. Tarcisia.» (Mitteilung Franz Näscher, 6. September 2010.)

69 LI LA, RE 1878/1199: Einbürgerung von Lilla Deichmann in Liechtenstein.

70 Informationen unter: [http://de.wikipedia.org/wiki/Elisabeth\\_Deichmann-Schaaffhausen](http://de.wikipedia.org/wiki/Elisabeth_Deichmann-Schaaffhausen) (4. September 2011).

71 LI LA, RE 1880/784: Armenspende. – LI LA, RE 1882/59: Beitrag für Schellenberger Kirche.

72 LI LA, RE 1887/208: Wiedereinbürgerung von Lilla Deichmann in Liechtenstein.

73 LI LA, RE 1888/1368: Legat von Lilla Deichmann für die Gemeinde Schellenberg.

74 Landesverweser In der Maur bemerkte am 2. März 1887, dass Lilla Deichmanns Wiedereinbürgerung nur Vorteile für das Land brachte. Außerdem würde die Witwe niemandem zur Last fallen. – LI LA, RE 1887/208: Wiedereinbürgerung von Lilla Deichmann in Liechtenstein.

## Literatur

Batliner 1976: BATLINER, GERARD, *Zu heutigen Problemen unseres Staates. Gegebenheiten, Ziele und Strategien*. In: *Liechtenstein Politische Schriften*, Bd. 6, Vaduz 1976, S. 161–215.

Büchel 1987: BÜCHEL, FRANZ, *Beiträge zur Geschichte 842–1942*, Hg. Gemeinde Balzers, Balzers 1987.

Büchel 1953: BÜCHEL, JOSEF, *Der Gemeindenutzen im Fürstentum Liechtenstein*, unveröffentlichtes Manuskript, Triesen 1953.

Dazzi 2008: DAZZI, GUADENCH, *Bürger – angehörig – heimatlos. Zur Einwanderungspolitik in Graubünden*. In: SARA GALLE/ANDRÉA KAUFMANN/THOMAS MEIER (Hg.), *Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden*, Chur 2008, S. 40–66.

Geiger 1974: GEIGER, PETER, *Die Ausländer in der Geschichte des Fürstentums Liechtenstein*. In: JBL, Bd. 74, Vaduz 1974, S. 7–50.

Jansen/Schurti 1998: JANSEN, NORBERT/SCHURTI, PIO, *Nach Amerika!*, 2 Bde., Vaduz, Zürich 1998.

Meier/Wolfensberger 1998: MEIER, THOMAS DOMINIK/WOLFENSBERGER, ROLF, «Eine Heimat und doch keine». *Heimatlose und Nichtsesshafte in der Schweiz (16.–19. Jahrhundert)*, Zürich 1998.

Meier/Wolfensberger 2003: MEIER, THOMAS DOMINIK/WOLFENSBERGER, ROLF, *Heimatlose und Nichtsesshafte im frühen 19. Jahrhun-*

dert

In: *Sankt-Galler Geschichte 2003*, Bd. 5, *Die Zeit des Kantons 1798–1861*, S. 139–152.

Möhl 1994: MÖHL, CHRISTOPH, *Mit den Fabriken kamen die Evangelischen*. In: HANSJÖRG FROMMELT (Hg.): *Fabriklerben. Industriearchäologie und Anthropologie*, Vaduz 1994, S. 121–125.

Ospelt 1972: OSPELT, ALOIS, *Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein. Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges*. In: JBL, Bd. 72, Vaduz 1972, S. 5–423.

Ospelt 1986: OSPELT, ALOIS, *Das Bürgerrecht im Wandel der Zeit*. In: *Liechtensteinische Juristenzeitung*, 7. Jg., Vaduz 1986, S. 147–155.

Schamberger-Rogl 2002: SCHAMBERGER-ROGL, KARIN, «*Landstrauch, oder Erbrecht*», in der «*Vaduzischen Grafschaft üblichen*». Ein Dokument aus dem Jahr 1667 als Grundlage für landschaftliche Rechtsprechung. In: JBL, Bd. 101, Vaduz 2002, S. 1–128.

Scheffknecht 1990: SCHEFFKNECHT, WOLFGANG, *Armut und Not als soziales Problem. Aspekte der Geschichte vagierender Randgruppen im Bereich Vorarlbergs vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*. In: *Innsbrucker Historische Studien* 12/13, Innsbruck 1990, S. 69–96.

Scheffknecht 1991: SCHEFFKNECHT, WOLFGANG, «*Arme Weiber*». In: *Hexe oder Hausfrau. Das Bild der Frau in der Geschichte Vorarlbergs*.

Hg. Alois Niederstätter u. Wolfgang Scheffknecht, Sigmaringendorf 1991, S. 77–109.

Tschugmell o.J.: TSCHUGMELL, FRIDOLIN, *Familienbuch Schaan 1560–1950*, unveröffentlichtes Manuskript, o.O. und o.J.

Tschugmell 1960: TSCHUGMELL, FRIDOLIN, *Schaaner Geschlechter 1227–1950*. In: JBL, Bd. 60, Vaduz 1960, S. 71–158.

Vogt 1990: VOGT, PAUL, *Brücken zur Vergangenheit. Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte*. 17. bis 19. Jahrhundert, Vaduz 1990.

Vogt 1994: VOGT, PAUL, *Verwaltungsstruktur und Verwaltungsreform im Fürstentum Liechtenstein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*. In: JBL, Bd. 92, Vaduz 1994, S. 37–148.

## Abkürzungen

ABGB: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch.

HLFL: *Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein*.

JBL: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*.

LBG: *Liechtensteinisches Landesgesetzblatt*.

LI LA: Liechtensteinisches Landesarchiv Vaduz.